

# **Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Lütjenburg**

**und der Gemeinden**

**Behrendsdorf, Blekendorf, Dannau, Giekau, Helmstorf, Högsdorf,  
Hohenfelde, Hohwacht, Kirchnüchel, Klamp, Kletkamp, Panker,  
Schwartbuck, Tröndel und der Stadt Lütjenburg**

---

27.

**Jahrgang**

**Datum 26.01.2021**

**Nr. 4**

---

**Inhalt:**

- 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 der Stadt Lütjenburg „Ehemalige Schill-Kaserne“ für das Gebiet: „Östlich des Siedlungsgebietes Hochmode, südlich des Gewerbegebietes Bunendorp, westlich der ehemaligen Sportanlage und nördlich der Ferdinand-von-Schill-Straße“

# Bekanntmachung des Amtes Lütjenburg

**1.(vereinfachte) Änderung und des Bebauungsplanes Nr. 66 der Stadt Lütjenburg „Ehemalige Schill-Kaserne“ für das Gebiet: „Östlich des Siedlungsgebietes Hochmode, südlich des Gewerbegebietes Bunendorp, westlich der ehemaligen Sportanlage und nördlich der Ferdinand-von-Schill-Straße“**

Die Stadtvertretung hat in der Sitzung am 17.12.2020 die 1. (vereinfachte) Änderung und des Bebauungsplanes Nr. 66 der Stadt Lütjenburg „Ehemalige Schill-Kaserne“ für das Gebiet: „Östlich des Siedlungsgebietes Hochmode, südlich des Gewerbegebietes Bunendorp, westlich der ehemaligen Sportanlage und nördlich der Ferdinand-von-Schill-Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Das Plangebiet umfasst den Geltungsbereich des bereits rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 66 und ist dem anliegenden Lageplan zu entnehmen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 27.01.2021 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Lütjenburg, Bauamt, Neverstorfer Straße 7, 24321 Lütjenburg, Zimmer 0.04, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich erfolgt die Einstellung des Bebauungsplanes und der Begründung im Internet unter [www.amt-luetjenburg.de](http://www.amt-luetjenburg.de).

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 3 GO ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist. Diese Rechtswirkung tritt jedoch nur ein, wenn auf sie bei der Bekanntmachung hingewiesen worden ist.

Lütjenburg, den 26.01.2021

Amt Lütjenburg  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrage

*Heitmann*

(Heitmann)



# Lage des Planungsgebietes



Lageplan zum Bebauungsplan Nr. 66 der Stadt Lütjenburg